



@fragdenstaat.de

Bearbeiter

Zeichen

Dienstgebäude
Fehrbelliner Platz
10707 Berlin-W
Zimmer

Telefon
Fax
intern

030 90139-4810
030 90139-4741
(9139)

Datum

13.04.2021

**Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Ihr Antrag vom 30.03.2021**

Sehr geehrte(r) 

auf Ihre mit E-Mail vom 30.03.2021 gestellten Antrag auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) zu der Beauftragung der Parkräume KG zur Überwachung der Grundstücke der kommunalen Wohnungsbaugesellschaften möchte ich wie folgt eingehen:

Die von Ihnen angefragten Auskünfte sind Inhalt der schriftlichen Anfrage 18/22898 vom 6.03.2020 des Abgeordneten Christian Gräff (CDU), welche im Internet unter

<https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/s18-22898.pdf>

einsehbar ist.

Die Beantwortung der schriftlichen Anfrage bildet alle Informationen und Akten ab, die der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen von den städtischen Wohnungsbaugesellschaften zur Beantwortung der schriftlichen Anfrage übermittelt wurden. Darüber hinaus liegen keine Informationen oder Akten vor.

Es ergeht folgender Bescheid:

Fahrverbindungen:

 3, 7 Fehrbelliner Platz

 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin

Berliner Sparkasse

Bundesbank, Filiale Berlin

Kto.Nr. 58-100

Kto.Nr. 0 990 007 600

Kto.Nr. 10 001 520

BLZ 100 100 10

BLZ 100 500 00

BLZ 100 000 00

1. Das Akteneinsichtsbegehren wird abgelehnt, da die beantragten Akten nicht bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen vorliegen.
2. Eine Akteneinsicht ist gebührenpflichtig. Da dem Akteneinsichtsbegehren nicht nachgekommen werden kann, entstehen keine Gebühren.

Begründung

- I. Mit E-Mail vom 30.03.2021 hatten Sie Akteneinsicht bzw. Auskunft zu der Beauftragung der Parkräume KG zur Überwachung der Grundstücke der kommunalen Wohnungsbau-gesellschaften bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen beantragt.
- II. Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder Mensch das Recht auf Einsicht in den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten.
Dieser von Ihnen beantragten Akteneinsicht bzw. diesem Auskunftersuchen kann nicht entsprochen werden, da der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen keine über die Beantwortung der schriftlichen Anfrage 18/22898 vom 6.03.2020 des Abgeordneten Christian Gräff (CDU) hinausgehenden Akten und Informationen vorliegen.
- III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 16 IFG i.V.m. § 6 Absatz 1 über die Gebühren und Beiträge und § 1 Absatz 1 Verwaltungsgebührenordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch statthaft. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin, oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen unter der E-Mail-Adresse „post@sensw.berlin.de“ zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

